



1914. 2616

Kreis-Blatt

für den
Kreis Westerbург.

Fernsprechnummer 28.

Postfachkonto 881
Frankfurt a. M.

Erscheint wöchentlich 2mal, Dienstags und Freitags mit den wöchentlichen Gratis-Beilagen „**Illustriertes Familienblatt**“ und „**Landwirtschaftliche Beilage**“ und beträgt der Abonnementpreis in der Expedition pro Monat 40 Pfg. Durch die Post geliefert pro Quartal 1,75 Mark Einzelne Nummer 10 Pfg. — Da das „**Kreisblatt**“ amtliches Organ von 82 Bürgermeistereien ist, haben Anzeigen die wirksamste Verbreitung. Insertionspreis: Die viergespaltene Harmonie-Beile oder deren Raum nur 15 Pfg.

Das Kreisblatt wird von 80 Bürgermeistereien in eigenem Kasten am Rathaus aufgehängt, wodurch Inserate eine beispiellos große Verbreitung finden. Mitteilungen über vorkommende Ereignisse, Notizen etc., werden von der Redaktion mit Dank angenommen.

Redaktion, Druck und Verlag von P. Raabberger in Westerburg.

Nr. 1.

Freitag, den 1. Januar 1915.

31. Jahrgang

**Der Brotgetreide versüßert, versündigt sich
am Vaterlande und macht sich strafbar.**

Amtlicher Teil.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird hierdurch auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. 6. 09 (Reichsgesetzblatt Seite 519) mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten zu Wiesbaden folgendes bestimmt.

I. Sperrbezirk.

Das Gehöft des Peter Wirth II. aus Ruppach, in dem die Maul- und Klauenseuche amtlich festgestellt worden ist, wird hiermit als Sperrbezirk erklärt.

Für den Sperrbezirk gelten folgende Bestimmungen:

§ 1. 1. Das verseuchte Gehöft wird gegen den Verkehr mit Tieren und mit solchen Gegenständen, die Träger des Ansteckungsstoffes sein können, in folgender Weise gesperrt:

a) Ueber die Ställe oder sonstigen Standorte des verseuchten Gehöfts wo Klauenvieh steht, wird die Sperre verhängt (§ 22 Abs. 1, 4 des Viehseuchengesetzes vom 29. Juni 1909, R.-G.-Bl. S. 519). Auf die Schlachtung finden die Vorschriften des § 160 B.-A.-B.-G. (R.-St.-A. v. 1. 5. 12) Anwendung. Jedoch wird von der amtstierärztlichen Leitung der Schlachtung (§ 160 a. a. O.) Abstand genommen. Die Bestimmungen des § 160 Abs. 3 bis 6 a. a. O. sind auch dann zu beachten, wenn von dem Besitzer Vieh im Stalle (Standort) geschlachtet worden ist (Not-Schlachtung).

b) Die Verwendung der auf dem Gehöfte befindlichen Pferde und sonstigen Einhufer außerhalb des gesperrten Gehöfts ist gestattet, jedoch insoweit diese Tiere in gesperrten Ställen untergebracht sind, nur unter der Bedingung, daß ihre Hufe vor dem Verlassen der Gehöfte desinfiziert werden.

c) Die Hunde sind festzulegen.

d) Geflügel ist so zu verwahren, daß es das Gehöft nicht verlassen kann. Für Tauben gilt dies insoweit, als die örtlichen Verhältnisse es ermöglichen.

e) Die Einfuhr von Klauenvieh in das gesperrte Gehöft ist verboten. Der Besitzer des Gehöfts oder sein Stellvertreter ist verpflichtet, solche Einrichtungen zu treffen, daß Wiederläufer und Schweine aus anderen Gehöften das verseuchte Gehöft nicht betreten können (§ 57 der Bundesratsinstruktion).

f) Das Weggeben von Milch aus dem Gehöft ist verboten. Die Abgabe ist zulässig, wenn eine vorherige Abkochung oder eine andere ausreichende Erhitzung bis auf 85 Grad Celsius (§ 28 Abs. 4 B.-A.-B.-G.) stattgefunden hat. Für die Abgabe von Milch an Sammelmolkereien, in denen eine wirksame Erhitzung der gesamten Milch gewährleistet ist, können von mir Ausnahmen zugelassen werden.

g) Die Entfernung des Düngers aus den verseuchten Ställen und die Abfuhr von Dünger und Jauche von Klauenvieh aus dem verseuchten Gehöft dürfen nur mit Genehmigung erfolgen.

*B.-A.-B.-G.: Viehseuchenpolizeiliche Anordnung des Ministers für Landwirtschaft, zugleich Ausführungsanweisung zum Viehseuchengesetz, veröffentlicht im Reichs-Staatsanzeiger vom 1. Mai 1912.

h) Futter- und Streuorräte dürfen für die Dauer der Seuche nur mit Erlaubnis des Landrats, und nur soweit aus dem Gehöft ausgeführt werden, als sie nachweislich nach dem Orte ihrer Lagerung und der Art des Transportes Träger des Ansteckungsstoffes nicht sein können.

i) Gerätschaften, Fahrzeuge, Behälter und sonstige Gegenstände müssen, soweit sie mit den kranken oder verdächtigen Tieren oder deren Abgängen in Berührung gekommen sind, desinfiziert werden, bevor sie aus dem Gehöft herausgebracht werden. Milchtransportgefäße sind nach ihrer Entleerung zu desinfizieren. (§ 154 Abs. 1 c, § 168 Abs. 1 e B.-A.-B.-G.)

k. Wolle darf nur in festen Säcken verpackt aus dem Gehöft ausgeführt werden.

§ 2. Von gefallenem seuchenkranken oder der Seuche verdächtigen Tieren sind die veränderten Teile einschl. der Untersfüße samt Haut bis zum Fesselgelenke, des Schlundes, Magens und Darmkanals samt Inhalt, sowie des Kopfes und der Junge ungeschädlich zu beseitigen. Häute und Hörner sind nach § 160 Abs. 4 B.-A.-B.-G. zu behandeln.

Erleichterungen von diesen Vorschriften sind nur aus zwingenden wirtschaftlichen Gründen und nur mit Genehmigung des Herrn Ministers zulässig.

§ 3. Die Stallgänge der verseuchten Ställe des Gehöfts, die Plätze vor den Türen dieser Ställe und vor den Eingängen des Gehöfts, die Wege an den Ställen und in dem zugehörigen Hofraum sowie die etwaigen Abläufe aus den Dungstätten oder den Jauchebehältern sind täglich mindestens zweimal mit dünner Kalkmilch zu übergießen. Bei Frostwetter kann anstelle des Ubergießens mit Kalkmilch Bestreuen mit gepulvertem frisch gelöschtem Kalk erfolgen.

§ 4. Die gesperrten Ställe (Standorte) dürfen abgesehen von Notfällen, ohne ortspolizeiliche Genehmigung nur von den im § 154 Abs. 1 a B.-A.-B.-G. bezeichneten Personen betreten werden. Personen, die in abgesperrten Ställen verkehrt haben, dürfen erst nach vorchriftsmäßiger Desinfektion das Seuchengehöft verlassen.

§ 5. Zur Wartung des Klauenviehs in dem Gehöft dürfen Personen nicht verwendet werden, die mit fremdem Klauenvieh in Berührung kommen.

§ 6. Das Abhalten von Versammlungen in dem Seuchengehöft, die eine Ansammlung einer größeren Zahl von Personen im Gefolge haben, ist vor erfolgter Schlachtdesinfektion (§ 175 B.-A.-B.-G.) verboten. Ferner ist in dem Seuchenorte der Handel mit Klauenvieh, der ohne vorgängige Bestellung entweder außerhalb des Gemeindebezirks der gewerblichen Niederlassung des Händlers oder ohne Begründung einer solchen stattfindet, verboten. Als Handel im Sinne dieser Vorschrift gilt auch das Auffuchen von Bestellungen durch Händler ohne Mitführen von Tieren und das Auslaufen von Tieren durch Händler.

§ 7. An den Haupteingängen des Seuchengehöfts und an den Eingängen der Ställe oder sonstigen Standorten, wo sich seuchenkrankes oder der Seuche verdächtiges Klauenvieh befindet, sind Tafeln mit deutlicher und haltbarer Aufschrift „**Maul- und Klauenseuche**“ leicht sichtbar anzubringen.

II. Desinfektion.

§ 8. 1. Die Ställe oder sonstigen Standorte der kranken oder verdächtigen Tiere sind zu desinfizieren, die Ausrüstungs-, Gebrauchs- sowie sonstigen Gegenstände, von denen anzunehmen ist, daß sie den Ansteckungsstoff enthalten (§ 19 Abs. 4 bis 6 der An-

weisung für das Desinfektionsverfahren), sind zu desinfizieren oder unschädlich zu beseitigen. Ferner ist eine Desinfektion der durchseuchten und sonstigen Tiere, die im Seuchenhof untergebracht waren, vorzunehmen. Der beamtete Tierarzt hat die Desinfektion abzunehmen.

2. Auch die Personen, die mit den kranken oder verdächtigen Tieren in Berührung gekommen sind, haben sich zu desinfizieren.

III. Aufhebung der Schutzmaßnahmen.

§ 9. 1. Die Seuche gilt als erloschen, und die angeordneten Schutzmaßnahmen sind aufzuheben, wenn

- a) sämtliches Kleinvieh des Seuchengehöfts gefallen, getötet oder entfernt worden ist, oder
- b) binnen 3 Wochen nach Beseitigung der kranken oder seuchenverdächtigen Tiere oder nach amtstierärztlicher Feststellung der Abheilung der Krankheit eine Neuerkrankung nicht vorgekommen und
- c) in beiden Fällen die Desinfektion vorschriftsmäßig ausgeführt und durch den beamteten Tierarzt abgenommen ist.

2. Das Erlöschen der Seuche ist in gleicher Weise wie der Ausbruch öffentlich bekannt zu machen.

IV. Schlussbestimmung.

§ 10. Diese Verordnung tritt sofort mit ihrer Veröffentlichung im Kreisblatt in Kraft.

V. Strafbestimmungen.

§ 11. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen unterliegen den Strafvorschriften der §§ 74, 77 einschl. des Viehseuchengesetzes vom 25. Juni 09 (R.-G.-Bl. Seite 519).

Die Herren Bürgermeister ersuche ich, die Viehhändler auf die vorstehenden Bestimmungen besonders aufmerksam zu machen.

Westerburg, den 30. Dezember 1914.

Der Landrat. Abicht.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

§ 1.

Die Maul- und Klauenseuche in Niedersain und Meudt ist erloschen, meine Viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 18. November d. Js. wird hiermit soweit sie die Gemeindebezirke Niedersain und Meudt betrifft aufgehoben.

§ 2.

Diese Verordnung tritt sofort mit ihrer Veröffentlichung im Kreisblatt in Kraft.

Westerburg, den 30. Dezember 1914.

Der Landrat. Abicht.

Von der Beschlagnahmeverfügung sind alle Häute von Ochsen, Kühen, Bullen und Rindern betroffen, sofern das Grängewicht der vollständigen Haut mindestens 10 kg beträgt. Die Sammlung von Häuten — auch von Ablederhäuten — durch Händler ist nach der Verfügung erlaubt, nicht aber die unmittelbare Abgabe der Häute an Gerbereien. Die Zuweisung muß unbedingt durch Vermittlung der Kriegsleder-Aktiengesellschaft Berlin Behrenstraße 46 nach Maßgabe des Verteilungsschlüssels erfolgen.

Dem Händler, der die Häute gesammelt hat, ist es unbenommen, bei der vorgeschriebenen Anmeldung seines Vorrats Vorschläge wegen Zuweisung zu machen; seine Vorschläge werden berücksichtigt, soweit die vorgeschlagene Zuweisung nicht größer ist als die Hautmenge, welche der betreffenden Gerberei nach dem Verteilungsschlüssel zusteht.

Durch dieses Verfahren werden die früheren Geschäftsverbindungen nur in Ausnahmefällen gestört; auch wird hierdurch die Gefahr einer Weiterverbreitung von Seuchen nicht im geringsten erhöht.

Berlin, den 16. Dezember 1914.

Kriegsministerium. Kriegs-Rohstoff-Abteilung.

Nr. 3480/12. 14. R. R. A. gez. Dahlmann, Rathenau.

Wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht. Die Herren Bürgermeister ersuche ich, den Mehrgern und etwa vorhandenen Händlern von vorstehender Verfügung Kenntnis zu geben.

Westerburg, den 28. Dezember 1914.

I. 7928.

Der Landrat.

Beschluß.

Der Bezirksausschuß hat in seiner Sitzung vom 16. Dezember 1914 beschlossen, bezüglich des Beginns der Schonzeit für Birk-, Hasel- und Fasanenheiden und der Einschränkung oder Aufhebung der Schonzeit für Dachs und wilde Enten es für das Jahr 1915 bei den gesetzlichen Bestimmungen zu belassen.

Wiesbaden, den 16. Dez. 1914. Der Bezirksausschuß.

Zum Bericht vom 3. d. Mts. No. 91 St. — 2 Anlagen.

Eine rechtskräftig geschiedene Frau kann gemäß § 1577 B. G. B. ihren früheren Familien-Namen durch Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde wieder annehmen. Der Mann kann ihr die Führung seines Namens durch gleiche Erklärung gemäß Absatz 3 a. a. O. untersagen, wenn sie allein für schuldig erklärt ist. Zuständig für die Entgegennahme und die öffentliche Beglaubigung dieser Erklärungen ist nach Art. 98 § 1 des Ausf. Ges. zum B. G. B., wenn die geschiedene Ehe vor einem Preussischen Standesbeamten

geschlossen war, dieser Standesbeamte. Andernfalls ist für die Entgegennahme das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirke der Erklärende seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Diese Entgegennahme seitens der Standesbeamten ist aber nicht zu verwechseln mit der Aufnahme (Niederschreibung) einer Erklärung. Diese Erklärung kann bei dem Standesbeamten entweder mündlich zu Protokoll oder schriftlich in öffentlich beglaubigter Form abgegeben werden. Eine gerichtlich oder notariell beurkundete Erklärung der gedachten Art wird rechtswirksam, sobald sie bei dem zuständigen Standesbeamten eingeht. Solche Erklärungen stellen sich rechtlich als einseitige empfangsbedürftige Willenserklärungen im Sinne des § 130 B. G. B. dar, welche erst wirksam werden, wenn sie in der vorgeschriebenen Form der zuständigen Behörde gegenüber abgegeben sind. — Vergl. Sartorius Seite 200 und Hinschius Seite 508 sowie Schmitz-Wichmann-Nusterbeispiele III. Auflage Seite 104/105.

Wiesbaden, den 9. Dezember 1914.

J. No. Pr. I. 24. Sta. 1526. Der Regierungspräsident. J. B.: Sigich.

An die Herren Standesbeamten der Landgemeinden des Kreises.

Abdruck zur Beachtung.

Westerburg, den 24. Dezember 1914.

I. 7782.

Der Landrat.

Auf allgemeines Drängen der Verbraucher hat die Kriegs-Rohstoff-Abteilung durch die Kriegschemikalien-Aktiengesellschaft je ein Drittel aller im Inland vorhandenen Vorräte an amerikanischem und französischem Terpentindl für den Privatbedarf freigegeben. Das Kriegsministerium ersucht ergebenst, bei Gelegenheit die Ueberwachung nach folgenden Grundsätzen durchzuführen zu lassen: an den Freigabeschein haben die Bezüge und Weiterbezüge anderer Firmen eindeutig anzuknüpfen. Andernfalls verfallen die Mengen wiederum der Beschlagnahme. Neu aus dem Auslande eingeführte Mengen werden ebenfalls zu einem Drittel der privaten Verfügung freigestellt, unter der Bedingung, daß sie der beschlagnahmten Ortsbehörde bei Eintreffen in vollem Umfange angezeigt und von dieser in ein beschlagnahmtes und ein freies Lager unter Bescheinigung eingeteilt werden. Die monatlichen für die Kriegs-Rohstoff-Abteilung und die Kriegschemikalien-Aktiengesellschaft bestimmten Vorratsmeldungen brauchen nur die beschlagnahmten Bestände zu enthalten. Beschlagnahmtes Terpentindl darf bis auf weiteres nur zur Bereitung von Pulver für Heeresbedarf gehandelt, geliefert und benutzt werden. Der Industrie dürfte eine sparsame Haushaltung der freigegebenen Mengen anzurufen sein. Inbezug auf die Preistreiberien der letzten Zeit wird bemerkt, daß sie lediglich aus inländischer Spekulation entstanden und nicht etwa, wie mehrfach behauptet wurde, durch Importschwierigkeiten oder auswärtige Markverhältnisse begründet sind. Als angemessener Handelspreis während des Krieges kann 1000 bis 1050 M./t. gelten.

Berlin, W 66, den 10. Dezember 1914.

Nr. 4809 12. 14. K. R. A.

Kriegsministerium.

J. A. gez. Dahlmann.

Rathenau.

Wird hiermit veröffentlicht.

Westerburg, den 24. Dezember 1914.

Der Landrat.

Bekanntmachung.

1. Junge Leute, die mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben und von denen mit Sicherheit zu erwarten ist, daß sie mit vollendetem 17. Lebensjahre selbstständig sind, können sich jederzeit beim Bezirkskommando hier zur Aufnahme in die im Corpsbezirk errichtete Militärvorbereitungsanstalt anmelden.

Sie erhalten in dieser Anstalt bis zum Uebertritt zur Truppe eine vorwiegend militärische Ausbildung.

2. Ueber Zeit und Ort der Bestellung in der Anstalt ergeht spätere Mitteilung. Die Aufnahme erfolgt nach ärztlicher Untersuchung. Die Bewerber müssen vollkommen gesund und frei von körperlichen Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten sein. Eine Prüfung auf Schulbildung findet bei der Aufnahme nicht statt.

Erlittene leichte Strafen schließen die Annahme nicht aus.

3. Eine Verpflichtung, über die gesetzliche Dienstplicht hinaus zu dienen, erwächst den Aufgenommenen nicht.

4. Bei der Demobilmachung können die Aufgenommenen auf ihren Wunsch, soweit sie noch nicht ausgebildet sind, in eine Unteroffiziersvorschule, soweit sie sich bereits bei einem Truppenteil befinden, in eine Unteroffizierschule unter den für diese Schulen vorgeschriebenen Bedingungen, die auf dem Bezirkskommando einzusehen sind, aufgenommen werden.

5. Der Zeitpunkt an welchem die ersten Einstellungen im Jahre 1915 erfolgen ist noch nicht bekannt. In Bezug auf Absatz 1 wird noch bekannt gemacht, daß nur solche junge Leute in Frage kommen die in der Zeit vom 1. 2. 1898 bis 31. 3. 1899 geboren sind.

Limburg a. d. L., den 21. Dezember 1914.

Königliches Bezirkskommando.

3 a n g. Oberstleutnant a. D. und Stellv. Bezirkskommandeur.

Ersatzgeschäft 1915.

Die Musterung und Aushebung der im Jahre 1895 geborenen Militärpflichtigen, sowie derjenigen der älteren Jahrgänge, die eine endgültige Entscheidung über ihr Militärverhältnis bisher nicht erhalten haben, findet im Kreise Westerbürg am Freitag, den 8. und am Samstag, den 9. Januar 1915 vormittags 8 Uhr in Westerbürg Gastwirtschaft „Zur neuen Aussicht“ statt. Es haben sich am 1. Aushebungstage alle Militärpflichtigen aus den Gemeinden mit den Anfangsbuchstaben A. bis einschließlich N., am 2. aus denjenigen von O. bis Z. zu stellen.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich, die Militärpflichtigen durch wiederholte persönliche Bekanntmachung aufzufordern, zu den angegebenen Terminen rechtzeitig zu erscheinen. Ich weise bei dieser Gelegenheit zur Vermeidung von Irrtümern noch besonders darauf hin, daß die Militärpflichtigen, die beim diesjährigen Oberersatzgeschäft oder bei der Kriegsaushebung im August bereits für eine Truppengattung (Infanterie, Artillerie usw.) ausgehoben, aber bisher noch nicht einberufen sind, jetzt nicht zu erscheinen, sondern ihren Einberufungsbefehl abzuwarten haben.

Die Militärpflichtigen müssen im Ersatzgeschäft sauber gewaschen und in reißlicher Kleidung erscheinen. Jede Störung der Ruhe und Ordnung während des Geschäfts sowie Entfernung eines Militärpflichtigen ohne Erlaubnis von dem angewiesenen Sammelplatz werden bestraft.

Westerbürg, den 30. Dezember 1915.

Der Zivilvorsteher der Ersatzkommission
des Kreises Westerbürg.

Zum neuen Jahre!

Mit harmlosen Böllerschüssen hat man sonst das neue Jahr hier und da begrüßt, und sanfte Glockenklänge schweben sich ihm entgegen über Berg und Tal. Diesmal donnern die Kanonen der grimmen Feldschlacht, und die Glocken da draußen vor unsern Grenzen läuten Sturm, denn es ist Krieg! In Kriegsnot geht das alte Jahr zu Ende, in Kriegsnot tritt das neue seine Herrschaft an!

Und trotzdem geschehe der Jahreswende ihr altes Recht, uns in einer kurzen Rückschau auf die vergangene Zeit und zu einem Ausblick auf die nächste Zukunft zu veranlassen. Liegt es doch so tief in der Menschenseele begründet, von Zeit zu Zeit sich innerlich zu sammeln, um aus gewisserhafter Rechenschaft über Erreichtes und Erstrebttes Zufriedenheit, Trost und Stärkung zu finden.

Keiner von uns hat vor einem Jahre ahnen können, daß die Morgenröte des Jahres 1915 vom blutigen Schimmer eines schon halbjährigen Weltkrieges durchfärbt sein würde. Denn jäh und gänzlich unvermutet brach das Unheil herein, die grausige Morbital von Serajewo gab urplötzlich den Anlaß zur Zuspitzung der politischen Gegensätze, und trotz der lebhaften, aufrichtigen Friedensbemühungen Deutschlands und Oesterreichs wurde mit unheimlicher Schnelligkeit fast ganz Europa in den wilden Strudel eines furchtbaren Weltkrieges gerissen.

Wir haben den Krieg nicht gewollt, das ist Gott Zeuge! Aber „es kann der Frömmste nicht in Frieden leben, wenn es den bösen Nachbarn nicht gefällt!“ Böse Nachbarn hatte Deutschland gerade genug, allen voran England, dessen giftiger Reiz gegen unsre heilspießige Entwicklung zur Weltmacht es zum Ränkeschmied auf dem ganzen Festland, ja auf der ganzen Welt stempelte. Heute wissen wir mit unwiderleglicher Sicherheit, daß der „Vernichtungskrieg gegen Deutschland“ eine seit langer Zeit zwischen unsern jetzigen Gegnern abgekartete Sache war, ja daß schon lange vor dem Mordmord von Serajewo, dem eigentlichen Anstoß zum Kriege, russische Truppen mobilgemacht worden sind. Solchen fertigen Kriegsblänen gegenüber mußte freilich selbst die Friedensliebe unsers Kaisers erfolglos bleiben.

Hinterlist und Lüge sind die schmutzigen Waffen, mit denen unsre Feinde uns bisher am meisten bekämpft haben. Ungern, fast mit Ekel wehren wir uns gegen die tückischen Ränke und feigen Verleumdungen, denn so lieb dem waffenfrohen Deutschen von jeher ein ehrlicher Kampf mit ehrlichem Gegner war, so sehr verabscheut und verachtet er alles Boshaft-Feige, Tückisch-Gemeine. Doch auch in dem Kampf gegen die Lüge siegt allmählich die Wahrheit, und mehr und mehr erkennen die neutralen Völker, daß Deutschland der wahre Hort des Friedens, der Freiheit, des Rechts und der Redlichkeit ist.

Höchster Stolz und freudigste Zuversicht darf uns Deutsche erfüllen im Hinblick auf die Art, wie wir bisher alle Kriegsnot gemeistert haben. Tage und Taten von weltgeschichtlicher Größe durften wir erleben, im Volk und am Feind hat Deutschlands Kraft und Seelengröße sich glänzend bewährt. Die frohbegrüßte Einigkeit des deutschen Volkes nach innen und außen, seine unverbrüchliche Treue zu Kaiser und Reich, die grenzenlose Opferwilligkeit aller für alle, die todesmutige Tapferkeit unserer sieggewohnten Truppen, die neuerwachte, gläubige Frömmigkeit im ganzen Volke, die wunderbare Organisation unseres Heeres, die überragende Feldehrentum unserer Führer, das sind einige der Gewalten, die bisher

Ruhm und Erfolg an unsere Fahnen hefteten und uns auch einen glücklichen Ausgang des ganzen Krieges verbürgen.

Trauernd gedenken wir freilich auch der schweren Opfer, die der Krieg aus allen Schichten unsers Volkes bereits gefordert hat und noch fordern wird, aber uns tröstet der Gedanke, daß sie nicht umsonst fallen. Denn mit größter Zuversicht dürfen wir hoffen, daß das neue Jahr uns den endgültigen Sieg über unsere Feinde und damit einen dauernden Frieden beschere wird. Möge dieser Frieden alle Wunden heilen, die der Krieg geschlagen, möge er ein Frieden der Freude, frohen Fleißes und glücklichen Erfolges werden zu Ruhm und Segen unsers geliebten deutschen Vaterlandes!

Beim Jahresanfang.

Es grüßt mein deutsches Herz das neue Jahr,
Still betend an des Vaterlands Altar:
Sei, Herr und Gott, mit uns im schweren Krieg!
Hilf uns zum Sieg! Zum letzten großen Sieg!
Darnach werd' uns durch deine Guld beschieden
In Ruhm und Ehr' ein sonnenvoller Frieden!
Die dann noch leiden in dem tiefsten Schmerz,
Gib ihnen, Gott, ein starkes, tapfres Herz!
Das fleh' ich an des Vaterlands Altar!
So betend grüß' ich dich, du neues Jahr!

Reinhold Braun.

Gerngesehene Liebesgaben. Liebesgaben! Ein schönes Wort und doch, wie wird der Begriff derselben oft verwechselt, häufig mißbraucht und gar manches mal falsch verstanden! Die unbedenklichen und unpraktischen Dinge müssen diesen Namen tragen und wandern hinaus ins Feld, mit der Absicht, zu erfreuen und zu nützen, mit der Wirkung aber, als wertlos zu gelten und unbenützt abgelegt zu werden. Wer daher jetzt, wo es draußen rau und kalt ist, eine wirkliche Liebesgabe stiften will, lege dem Feldpostbrief stets ein Paket „Kaiser's Brust-Caramellen“ mit den 3 Tannen bei. Er erfreut damit, kistet Nutzen und trägt Sorge, daß Erkältungen, Husten, Keiserkeit und Keiserre seinem Angehörigen fern bleiben.

Sieh-Preise.

Amtliche Notierungen am Schlachtviehhof zu Frankfurt a./M. vom 28. Dez.							
Für 50 Kilogr. Lebendgewicht.			Für 1/2 Kilogr. Lebendgewicht.				
Ochsen	1.	Qual. Mark	54-58	Kälber	1.	Qual. Fls.	46-50
	2.	"	50-53		2.	"	41-45
Bullen	1.	"	50-53	Schafe	1.	"	40-41
	2.	"	44-47		2.	"	00-00
Färse	1.	"	50-53	Schweine	1.	"	60-62
Kühe	2.	"	44-46		2.	"	60-62

Schönheit

verleiht ein zartes reines Gesicht, rosiges jugendfrisches Aussehen und ein blendend schöner Teint. — Alles dies erzeugt die echte

Steckenpferd-Seife

(die beste Lilienmilchseife), von Bergmann & Co., Radebeul, a Stück 50 Pfg. Ferner macht der Cream „Dada“ (Lilienmilch-Cream) rote und spröde Haut weiß und sammetweich. Tube 50 Pfg.

Bekanntmachung

betr. Vermittlung von kriegsunbrauchbaren Militär- und Deutepferden.

Die nächste Versteigerung von kriegsunbrauchbaren Militär- und Deutepferden findet am Dienstag, den 5. Januar 1915, vormittags um 10 Uhr, im Hof der neuen Dragonerkaserne in Mainz, Nombacherstraße, statt. Es kommt eine größere Anzahl von Pferden zum Verkauft. Die Verkaufsbedingungen sind die gleichen wie seither.

Ein Vertreter der Landwirtschaftskammer wird zur Auskunftserteilung zugegen sein.

Oberförsterei Johannisburg.

Donnerstag, den 7. Januar 1915, von morgens 10^{1/2} Uhr an, kommen in der Wirtschaft Michler zu Winkels aus Schußbezirk Kahlenberg, Distrikt 67 b, c (Auberg), 68 (Hasehorn), 74 (Bodenrüd), 82, 84 (Oberer Hansenberg) zum Verkauf: Eichen: 33 rm Scheit und Knüppel, 830 Wellen. Buchen: 148 rm Nutzholz, 886 rm Scheit und Knüppel, 6920 Wellen. Weichholz: 95 rm Reiser. Nadelholz: 14 rm Scheit und Knüppel, 80 rm Reiser, 179 Stangen.

Von 1 Uhr ab aus Distr. 100 (Rörnberg b. Oberrod). Buchen: 2 Stämme II. Klasse. — 18 rm Nutzholz, 78 rm Scheit und Knüppel, 300 Wellen. 5994

Der heutigen Nummer liegt die Verlosungsliste der Nassauischen Landesbank bei. 5991

Holzversteigerung.

In dem Gemeindefeld Freilingen, den Distrikten
Dickenberg und Neuberg werden am

Donnerstag, den 7. Januar 1915,

vormittags 10 Uhr anfangend,

21 Eichenstämme mit 2,40 Festmeter Inhalt,

558 Rmr. Buchen-Scheit- und Knüppelholz,

5660 Stck Buchen-Wellen

öffentlich meistbietend versteigert.

Freilingen, den 28. Dezember 1914.

5990

Der Bürgermeister.

Als unentbehrliche Fortführung der siebenten Auflage von:

Meyers

Kleines Konversations-Lexikon

erschien soeben der bis zum Kriegsbeginn reichende

Band VII: Ergänzungen und Nachträge

Auf 721 Seiten etwa 20 000 Artikel und Nachweise, mit 41 Tafeln
(darunter 4 Farbendrucktafeln und 7 Karten und Pläne) sowie
8 Textbeilagen

In Halbleder gebunden 14 Mark

Verlag des Bibliographischen Instituts in Leipzig u. Wien

Fern von der Heimat wünsche allen Wester-
burgern ein

glückliches, fröhliches neues Jahr.

Feldw. Weinbrenner,

5992

E. B. K. 18.

Ohnianowo (Russland), den 31. Dezember 1914.



Deutsche Landwirte

Der Augenblick ist gekommen, wo es zu zeigen gilt, daß
wir — gänzlich unabhängig vom Auslande — uns selbst
zu ernähren vermögen. Die Hauptbedingung zur Erzie-
lung hoher Erträge ist aber naturgemäß eine ausgiebige
Düngung, bei welcher neben Stickstoff und Phosphorsäure
vor allem die

Kalifalze

(Kainit oder 40% iges Kalidüngesalz)

nicht fehlen dürfen. — Alle Auskünfte über Düngungs-
fragen erteilt kostenlos:

Landwirtschaftliche Auskunftsstelle des Kalisyndikats G.m.b.H.

Köln a. Rh., Richarzstraße 10.

Zum Jahreswechsel

entbieten wir allen Herren Beamten, Bürger-
meistern, unseren Freunden — Inserenten, Abon-
nenten, Lesern und Mitarbeitern —

die herzlichsten Glückwünsche!

Verlag und Redaktion

des Kreisblatt für den Kreis Westerbürg.

Carl Müller Söhne

Bhf. Ingelbach (Kroppach)

a. Westerwaldbahn

Telef. No. 8. Amt Altenkirchen

Feinste Weizen- und Roggen-

Mehle. In reines Gersten-

Mais-, Lein-, Boll-Mehl, Cocos-,

Sesam-, Erdnuß- u. Rübchen,

feine Roggen- u. Weizenkleie,

beste Weizenschale, Futter-

hafer, Gerste, Mais,

Koch- und Viehsalz,

Häcksel, Torf, Melasse, Kar-

tofflocken, Fiddichower

Zuckerlocken ectra.

Spratt's Geflügel- und Kücken-

futter sowie Hundekuchen.

Ferner:

Thomasschlackenmehl, Kali-

salz, Kainit, Knochenmehl,

Ammoniak, Peru-Guano-Füll-

hornmarke ectra.

Unterstützt unsere Flieger
durch Ankauf von

Deutsche Luftfahrer-Lose

à 3 Mk. Hauptziehung am
7., 8. und 9. Januar.

16178 Gew. i. 360 000

Ges.-W. v. Mk.

Haupt- 60 000, 40 000

gewinn 30 000 25 000 20 000

Olympiade-Geld-Lose

à Mk. 3,30, Ziehung am
19. und 20. Januar

Haupt- 60 000, 20 000

gewinn 10 000 Mk. bares Geld.

Kölner Werkbund-Lose

à 1 Mk., 11 Lose 10 Mk.
Ziehung am 5., 6. u. 7. Februar.

(Porto 10 Pf., jede Liste 20 Pf.)

versendet Glücks-Kollekte

Heinr. Deecke, Kreuznach.

Die Arbeiten und Lieferungen
zur Erbauung eines Wassertur-
mes auf Bahnhof Siershahn
sollen in 6 Losen vergeben werden.
Los 1. Erd-, Maurer- und Ab-
schaltarbeiten,
Los 2. Zimmerarbeiten,
Los 3. Schmiede- und Eisen-
arbeiten,
Los 4. Dachdeckerarbeiten,
Los 5. Klempnerarbeiten,
Los 6. Glaser- und Anstreicher-
arbeiten.

Zeichnungen und Angebots-
muster liegen bei dem unter-
zeichneten Amt und der Bahn-
meisterei Siershahn zur Einsicht
aus. Bietere können, soweit der
Vorrat reicht, vom Amt gegen
post- und bestellgeldfreie Ein-
sendung von 1,30 Mk. für Los
1, 0,90 Mk. für Los 2, 0,90 Mk.
für Los 3, 0,80 Mk. für Los 4,
0,80 Mk. für Los 5 und 0,90
Mk. für Los 6 bezogen werden.

Verdingungsstermin am
9. Januar 1915, vormit-
tags 11 1/2 Uhr im Dienstge-
bäude des Betriebsamts.

Zuschlagsfrist 4 Wochen.

Kgl. Eisenbahnbe-
triebsamt 2 Neuwied

Holzverabfolgezettel

werden bei Abnahme von 5
Buch ohne Preiserhöhung mit
Ort und Namen angefertigt.

Kreisblatt-Druckerei.